





- die Steigerung des Absatzes an fossilen Kraftstoffen aus autokratischen Ländern (beispielsweise Russland) gefördert wird.

Vor diesem Hintergrund ist es doch sehr fraglich, den vorliegenden Referentenentwurf als "Weiterentwicklung der Treibhausminderungsquote" zu bezeichnen, welcher u.a. geeignet sein soll dem selbstgesteckten Ziel der Anhebung des Ambitionsniveaus über RED II Vorgaben gerecht zu werden. Es bleibt bestenfalls unklar, worin die Weiterentwicklung hier besteht. Im Gegenteil sollte ehrlicherweise die Intention und das Ziel klargestellt werden, worum es Ihrem Haus wirklich geht: um die schrittweise Abschaffung der Biokraftstoffe.

Erschwerend hinzu kommt die durchweg kritikable Informationspolitik des BMU. In einem marktnahen System wie der Treibhausgasquote führen Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen - wie etwa der Möglichkeit von Mehrfachanrechnungen - zu starken Schwankungen am Markt. Wenn einzelne Akteure (wie zum Beispiel einzelne Mineralölkonzerne) schon einige Wochen vor der Verbändeanhörung mündlich oder schriftlich von den Anpassungen erfahren, kann dieser Wissensvorsprung zur Marktmanipulation führen. Die aktuell vorliegenden Preisdaten für den August und September 2020 lassen ein solches Verhalten jedenfalls vermuten. In diesem Sachverhalt liegt ein weiteres Indiz für die bewusste Förderung fossiler Kraftstoffe in Deutschland durch Ihr Haus, was im Hinblick auf den Klimaschutz und dann auch noch aus dem BMU wie blanker Hohn wirkt.

Zusammenfassend möchten wir klarstellen, dass wir nicht mehr bereit sind, ein weiteres Jahrzehnt mit administrativen Diskussionen und ambivalenten Aussagen im Hinblick auf den Klimaschutz zu verlieren – das kann sich unser Land schlicht nicht leisten. Ferner ist es nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht nicht weiter akzeptabel die Unternehmen im Bereich der Biokraftstoffe anhaltend zu benachteiligen und nicht in den politischen Prozess mit einzubinden.

Wir sehen diese Stellungnahme als letzten Versuch, mit Ihrem Haus in einen zielführenden und ergebnisorientierten Dialog im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende und des Klimaschutzes in Deutschland zu treten. Andernfalls sehen wir keine anderen Möglichkeiten mehr, als auf breiter Front den rechtlichen und öffentlichkeitswirksamen Weg zu beschreiten.

Und so verbleiben wir mit dem berühmten Zitat von Greta Thunberg:

*"You are failing us. But the young people are starting to understand your betrayal. The eyes of all future generations are upon you. And if you choose to fail us, I say: We will never forgive you.*

*We will not let you get away with this. Right here, right now is where we draw the line. The world is waking up. And change is coming, whether you like it or not. "*



Im Weiteren wollen wir uns natürlich an dem fachlichen Prozess beteiligen und bringen als Ergänzung zu den Stellungnahmen der Bioenergieverbände und des BDEW folgende fachspezifische Anregungen ein, die für eine gerechte und rechtssichere Gestaltung der Treibhausquote nötig, sowie zur klimapolitischen Zielerreichung geeignet sind.

### **1) Abschaffung der „fiktiven Quote“ für alle Erfüllungsoptionen**

Ein weiterhin ungelöstes Problemfeld ist die Thematik der sogenannten “fiktiven Quote”. Hiervon ist folgender Sachverhalt umfasst: Die Erfüllung der THG-Quotenverpflichtung kann auch durch Dritte erfolgen, die nicht selbst Quotenverpflichtete sind (vgl. § 37a Absatz 6 BImSchG), durch Inverkehrbringung von Biokraftstoffen, Erdgas, Strom oder UER (im Folgenden: “Erfüllungsoptionen”). Bei einer Erfüllung durch Dritte erhöht sich jedoch gemäß der vorgegebenen Berechnungsmethodik die in Verkehr gebrachte Menge (fossiler) Kraftstoff, die einer Treibhausgasminderungspflicht unterliegt, um die Menge in Verkehr gebrachter Erfüllungsoptionen. Damit erhöht sich aber unmittelbar auch der Referenzwert, gegenüber dem die Treibhausgasminderung erfolgen muss; und hierdurch wiederum steigt auch die absolute Minderungsverpflichtung, die die Quotenverpflichteten erbringen müssen – um die “fiktive Quote”.

Am Beispiel Biomethan zeigt sich, dass dies nicht zielführend ist: Bei der Erfüllung durch nicht quotenverpflichtete Dritte, die die Erfüllung durch die Inverkehrbringung von Biomethan generieren, entsteht ebenfalls eine fiktive Quote – obwohl das Inverkehrbringen von Erdgas, welches durch das Inverkehrbringen von Biomethan substituiert wird, an sich keiner Treibhausgasminderungspflicht unterliegt. Ein Teil der Quote aus Biomethan dient folglich ausschließlich dem Ausgleich dieser fiktiven Erhöhung der Minderungsverpflichtung.

Im Ergebnis kann damit eine Treibhausgasminderung, die durch die Substitution von Erdgas durch Biomethan erzielt wird, nicht vollumfänglich zur Erfüllung der Treibhausgasminderungspflicht eingesetzt werden, wohingegen die Substitution von fossilem Otto- und Dieselmotorkraftstoff durch beispielsweise Biodiesel in Gänze anrechenbar ist. Eine Veranlassung für diese Schlechterstellung ist nicht ersichtlich. Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei einer Erfüllung der Quote durch die Vertankung von Strom: Strombetriebene Fahrzeuge substituieren ebenfalls keinen fossilen Kraftstoff, der einer Quotenverpflichtung unterliegt.

Die Benachteiligung von Biomethan ist nach unserem Dafürhalten nicht sachgerecht. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich klargestellt, dass Erdgaskraftstoff keine Quotenverpflichtung auslösen soll. Vielmehr kann durch Erdgas die Quotenverpflichtung sogar erfüllt werden. Damit spricht ein Erst-Recht-Schluss dafür, dass Biomethan wie Erdgaskraftstoff ebenfalls keine Quotenverpflichtung auslösen darf. Gleiches gilt für Strom.

Die gegenwärtige Auslegung des Zolls, dass nach § 37a Abs. 6 BImSchG auch Biomethan, welches Erdgas beigemischt oder letztlich anstelle von Erdgas vertankt wird, in den Referenzwert



aufzunehmen ist, ist mithin systemfremd. Eine Berechnung, die sich an § 37a Abs. 7 BImSchG orientiert, würde hier zu Ergebnissen führen, die den analysierten Besonderheiten des Einsatzes von Biomethan zur Erfüllung der Treibhausgaserminderungsspflicht Rechnung tragen.

Im Ergebnis sollte ein Einbezug der in Verkehr gebrachten energetischen Menge Biokraftstoffs oder Stroms in den Referenzwert nur vorzunehmen sein, sofern damit fossiler Kraftstoff substituiert wird, der selbst einer Treibhausgaserminderungsspflicht unterliegt. Dies ist dadurch zu begründen, dass nur in derartigen Fällen der Substitutionseffekt bei der Berechnung der Minderungsverpflichtung rechnerisch Berücksichtigung findet. Dies ist jedenfalls bei Biomethan, welches keine Quotenverpflichtung auslösendes Erdgas ersetzt sowie bei Strom, das ebenfalls keine der Quotenverpflichtung unterliegenden Kraftstoffe ersetzt, nicht der Fall.

Der weitaus einfachere und praxisgerechtere Weg wäre, für die Ermittlung des Referenzwertes ausschließlich die in Verkehr gebrachten, einer Quotenverpflichtung unterliegenden fossilen Kraftstoffe heranzuziehen. Dies würde einerseits die nicht sachgerechte Berechnungsmethodik mit der fiktiven Quote lösen und andererseits möglichen künftigen Problemfeldern vorbeugen, die aus der fiktiven Quote resultieren. Denn vollkommen ungeklärt sind im Kontext der fiktiven Quote beispielsweise folgende Fragestellungen

- Wie ist erneuerbarer Strom zu behandeln, dem ein THG-Wert von Null zugemessen wird?
- Wie ist mit Biomethan zu verfahren, dem ein negativer THG-Wert zugemessen wird?

Beide Fallgruppen müssten in der Berechnung jedenfalls mit einem THG-Wert von Null angesetzt werden.

## **2) Korrektur der Anwendung des Anpassungsfaktors für Strom**

In der 38. BImSchV ist ein Anpassungsfaktor für die Antriebseffizienz von 0,4 für Strom vorgesehen. Dieser ist grundsätzlich erforderlich und sinnvoll, da das Elektroauto im Vergleich zum Verbrennungsmotor in der tank-to-wheel Betrachtung einen höheren Wirkungsgrad aufweist, wodurch das Elektroauto auf derselben Strecke eine deutlich geringere Menge kWh tanken/laden muss.

Nach derzeitiger Regelung ist dieser Faktor allerdings auf den THG-Wert des Stroms anzuwenden, und nicht auf den Basiswert. Das ist konzeptionell und mathematisch schlicht falsch und bedarf einer Anpassung. Die aktuelle Regelung ist damit nicht zielführend, sondern führt zu einer Benachteiligung von klimafreundlichem Strom mit einem THG Wert von 0, da in diesen Fällen der Anpassungsfaktor keinerlei Wirkung entfalten würde.

Der Anpassungsfaktor Strom muss in der konzeptionell und mathematisch richtigen Anwendung als Divisor auf den Basiswert des Stroms angewandt werden und nicht – wie bisher – als Multiplikator auf den THG Wert. Gerne erläutern wir diesen Punkt bei Bedarf noch ausführlicher.



### **3) Rechtssicheren Rahmen für Bio-LNG schaffen**

Der vorliegende Referentenentwurf lässt das BMF-Schreiben vom 14.12.2019 unberücksichtigt, durch welches die Anrechnung von Bio-LNG auf die THG-Minderungspflichten ermöglicht wurde. Zwar wurde damit die jahrelange Unsicherheit der Anrechenbarkeit von Bio-LNG beendet, dennoch schafft dieser ministeriale Erlass kein geltendes Recht. Wir schlagen daher erneut vor, den ministerialen Erlass von 2019 auf Gesetzes- oder zumindest Verordnungsebene zu heben und die Möglichkeit der Anrechnung von Bio-LNG im vorliegenden Referentenentwurf zu berücksichtigen. Insbesondere sollte die bestehende regulatorische Hürde beseitigt werden, indem in der 38. BImSchV die spezifischen Treibhausgasemissionen in kg CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro GJ für Bio-LNG aufgenommen werden.

Die separate Aufnahme von Bio-LNG in die 38. BImSchV ermöglicht es ferner klarzustellen, dass mit der Abschaffung der in Anlage 2 genannten Brennstoffe nicht auch die Anrechenbarkeit von Bio-LNG abgeschafft werden soll.

### **4) Import von Biomethan ermöglichen**

Im Rahmen der Änderung der 38. BImSchV schlagen wir wiederholt vor, den Referentenentwurf um Regelungen zu ergänzen die es ermöglichen, aus dem Ausland importiertes Biomethan auf die Treibhausgasquote anzurechnen.

Bereits im Jahr 2017 urteilte der EuGH in diesem Zusammenhang, dass der grenzüberschreitende Transport von Biomethan erlaubt ist, sofern die Regeln der Massenbilanzierung eingehalten werden (EuGH Urteil C-549-15 vom 22. Juni 2017). Spätestens seit diesem Urteil ist folglich auch Deutschland verpflichtet, importiertes und im EU-Ausland massenbilanziertes Biomethan in Deutschland zuzulassen.

Dennoch ermöglicht es die Verwaltungspraxis in Deutschland bis heute nicht, das aus dem Ausland importierte Biomethan auf die Treibhausgasquote anrechnen zu können. Mit Verweis auf die Ziffern 70 und 71 der Dienstvorschrift zur Überwachung der Einhaltung der Treibhausgasminderung nach § 37 a Abs. 4 BImSchG vom 6. Januar 2016 („DV THG Quote“) wird von Seiten des Hauptzollamtes die Ablehnung der Anrechnung von importiertem Biomethan weiterhin auf Bedenken bei der Massenbilanzierung gestützt.

**Mithin liegt in dieser Verwaltungspraxis ein anhaltender, ungerechtfertigter Verstoß gegen die in Art. 34 AEUV verankerte Warenverkehrsfreiheit.**



## 5) Umsetzung der aktualisierten Standardwerte aus der RED II

RED II Annex VI sieht verschiedene Standardwerte für die Berechnung der THG-Emissionen von Biogas bzw. Biomethan vor, welche verpflichtend in nationale Gesetzgebung umzusetzen sind. Diese Standardwerte u.a. für die Einsatzstoffe Mais, Gülle/Mist oder Abfälle sind bereits lange wissenschaftlich belegt und müssen zu einer Anpassung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Anlage 2) führen.

## 6) Klarstellung, ab wann die Abschaffung der fossilen Quote greift

Zunächst begrüßen wir die Abschaffung der fossilen Quote. Der Einschub „bis zum Verpflichtungsjahr 2021“ in § 11 Abs. 1 Satz 1 der 38. BImSchV in der aktuellen Fassung des Referentenentwurfs ist allerdings missverständlich und bedarf einer Konkretisierung. Durch die Formulierung „bis zum“ ist nicht ersichtlich, ob die Anrechnung der fossilen Quote **nur bis zum Verpflichtungsjahr 2021** – mithin bis zum 31.12.2020 – möglich ist, oder die fossile Quote auch noch **für das Verpflichtungsjahr 2021 selbst** zur Erfüllung der Quotenverpflichtung herangezogen werden kann.

Wir bitten diesbezüglich um eine klärende Ergänzung.

## 7) Erhöhung der Treibhausgasquote

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist weder geeignet, um die im Klimaschutzgesetz der Bundesregierung formulierten Ziele für 2030 zu erreichen, noch die Ziele für 2021.

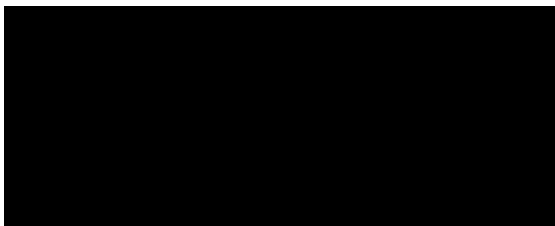
An dieser Stelle verweisen wir unter anderem auf die umfangreichen Stellungnahmen der Bioenergieverbände und des BDEWs. Wir sehen nicht, dass der parlamentarische Prozess rechtzeitig abgeschlossen werden wird, um die Treibhausgasquote für das Jahr 2021 noch ausreichend anpassen zu können. Wir behalten uns daher die Einleitung rechtlicher Schritte gegen das BMU und das BImSchG vor, um auf dem Rechtsweg die Quotenhöhe für 2021 anpassen zu können.



Wir fordern Sie auf, dass unsere Anmerkungen auch in Ihren Meinungsbildungsprozess einbezogen werden und uns in den Fachgesprächen ebenfalls die Gelegenheit gegeben wird, unsere Meinung persönlich teilen zu können.

Wir stehen Ihnen und Ihren Kollegen gerne jederzeit für weitere Auskünfte und bei Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer  
Landwärme GmbH